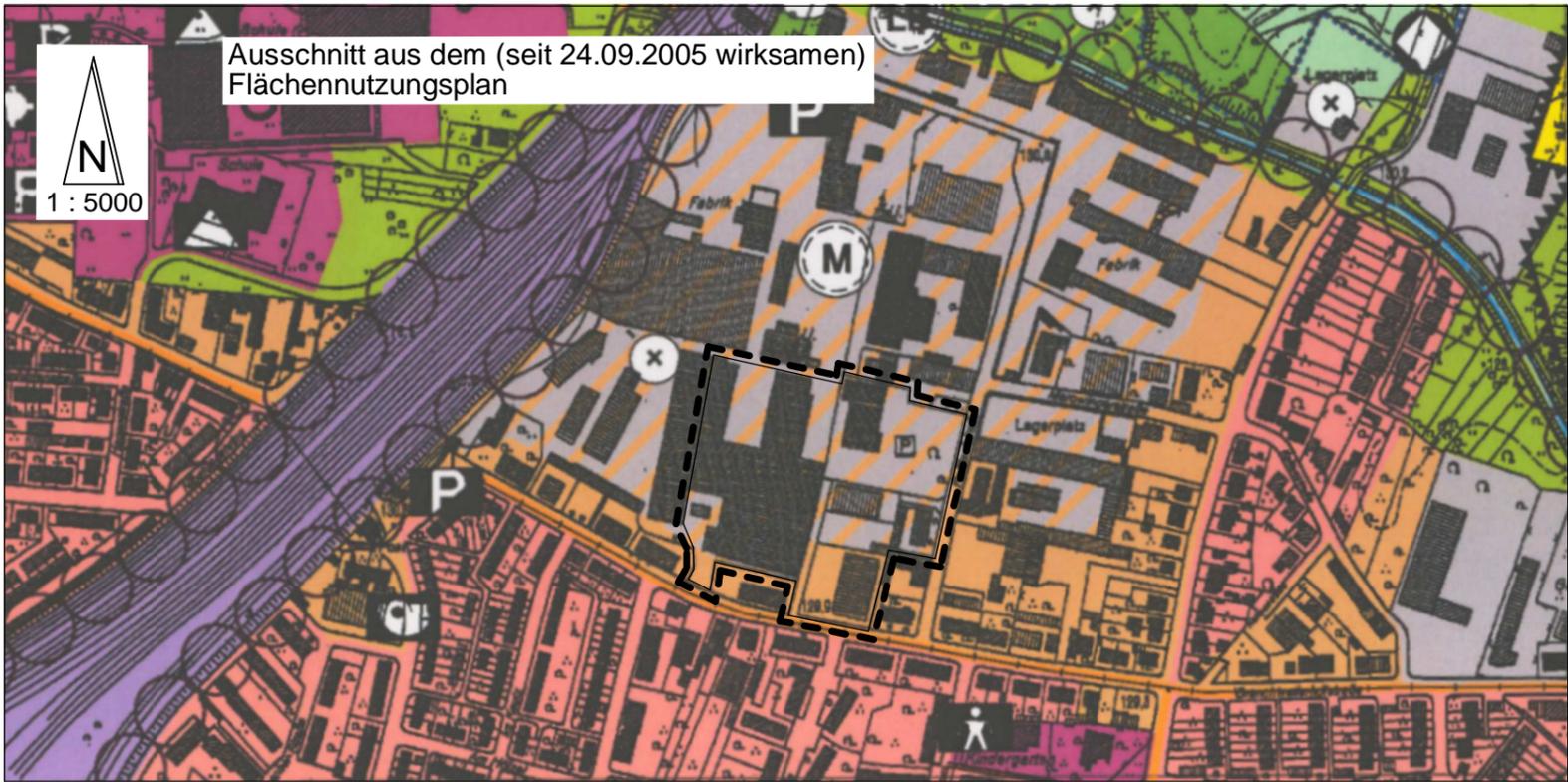


Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich

"Roßlaufstraße-Südwest" (Vorentwurf) im Stadtbezirk Nr. 25



Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanV'90)
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

-  Gemischte Bauflächen
-  Gemischte Bauflächen (Planung)
-  Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
 2. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Stadtrat am..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde am / vom bis einschließlich durchgeführt.
 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
 5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
 7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße). Der Änderungs-Entwurf vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
- Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
 - oder
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
 9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
 10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister
Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister